

Musterklausur mit dem Schwerpunkt

Justizverwaltung

Vorbemerkungen:

1.

Der Aufgabentext besteht (ohne Deckblatt) aus 6 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Hinzu kommt eine Anlage – Auszug aus dem Einkommenssteuergesetz -.

2.

Die Lösungen sind unter Angabe der jeweiligen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen zu begründen, soweit sich nicht aus der jeweiligen Aufgabenstellung ausdrücklich etwas anderes ergibt.

Zeit: 135 Minuten

Hilfsmittel: - Schönfelder „Deutsche Gesetze“
- „Die Serviceeinheit im Lande NRW“ (SE NW)
- Taschenrechner

Anlage: Auszug aus § 9 EStG

Teil I: Anweisungssachen

Sachverhalt:

Der Sachverständige Dr. med. Eric Eisenstein aus Mannheim wird im Januar 2021 mit der Erstellung eines Sachverständigengutachtens in einem beim Landgericht Bonn anhängigen Strafverfahren beauftragt. Das schriftliche Gutachten legt der Sachverständige rechtzeitig dem Gericht vor. Die Vergütung für die Erstattung dieses schriftlichen Gutachtens hat der Sachverständige bereits erhalten. Der Berechnung seiner Vergütung wurde die Honorargruppe M 1 mit einem Honorar von 80,00 € pro Stunde zu Grunde gelegt.

In einem Hauptverhandlungstermin am 23.02.2021 erläutert und ergänzt Dr. Eisenstein die Aussagen aus dem schriftlichen Gutachten. Der Richter hat auf dem Anweisungsvordruck diese Leistung in die Honorargruppe M 2 eingestuft.

Nach Wahrnehmung des Termins macht der Sachverständige auf der Anweisungsstelle unter Vorlage des o.g. Anweisungsvordruckes seine Vergütung wie folgt geltend:

„Die Erläuterung und Ergänzung meines Gutachtens im Termin begann um 10.00 Uhr und endete um 12.00 Uhr. Ich bin mit meinem privaten Pkw von zu Hause um 6.45 Uhr losgefahren und werde voraussichtlich um 15.00 Uhr wieder zu Hause ankommen. Die Fahrstrecke für die einfache Fahrt zwischen meinem Wohnort in Mannheim und dem Landgericht Bonn beträgt 220 km. Ich habe auch eine Bahn-Card 50, wollte aber lieber mit dem Auto fahren. Gleich werde ich noch kurz eine Kleinigkeit essen gehen und möchte Sie bitten, dafür eine Entschädigung zu berücksichtigen. Darüber hinaus habe ich im Parkhaus für ein Tagesparkticket 8,50 € ausgegeben. Das möchte ich ebenfalls gern erstattet bekommen.“

Ihre Recherche ergibt, dass die Kosten für die Hin- und Rückfahrt in der 1. Wagenklasse unter Berücksichtigung einer Bahn-Card 50 genau 112,00 € betragen und ungefähr denselben Zeitaufwand erfordern, wie die Fahrten mit dem Pkw. Auf Nachfrage erklärt der Sachverständige, dass er nicht umsatzsteuerpflichtig sei.

In demselben Verfahren wurde der Übersetzer Jean-Michelle Jarre beauftragt, einen in französischer Sprache vorliegenden Text in die deutsche Sprache zu übertragen. Der Text in französischer Sprache umfasst 12.546 Anschläge. Der in die deutsche Sprache übersetzte Text umfasst 9.056 Anschläge. Der Text wurde dem Übersetzer

als nicht veränderbare pdf-Datei übersandt. Eine besondere Erschwernis wegen besonderer Häufigkeit von Fachausdrücken, schwerer Lesbarkeit oder besonderer Eilbedürftigkeit liegt nicht vor.

Aufgabe 1:

Hatte der Richter das Recht, die Honorargruppe des Sachverständigen für das mündlich im Termin erstattete Gutachten festzulegen und sind Sie als Anweisungsbeamtin bzw. Anweisungsbeamter an diese Festsetzung gebunden?

Aufgabe 2:

Stellen sie dar, in welcher Höhe der Vergütungsanspruch des Sachverständigen gegen die Landeskasse besteht.

Sofern Sie zu dem Ergebnis kommen, dass einzelne Vergütungsbestandteile nicht in Betracht kommen, ist auch dies kurz zu begründen.

Aufgabe 3:

Stellen Sie dar, in welche Höhe der Honoraranspruch des Übersetzers besteht.

Teil II: Reisekostenrecht

Sachverhalt:

Justizfachwirtin Milena Nöth arbeitet in der IT-Anwenderbetreuung beim Amtsgericht Köln. Sie wohnt in der Innenstadt von Euskirchen in der Nähe des Bahnhofs. Die üblicherweise befahrene kürzeste Entfernung mit dem Pkw von ihrer Wohnung zum Amtsgericht Köln in der Luxemburger Straße beträgt 39 km. Sie fährt jedoch regelmäßig mit dem Zug zur Arbeit.

Frau Nöth reicht am 26.12.2020 verschiedene Anträge auf Genehmigung von geplanten Dienstreisen bzw. Dienstgängen wie folgt bei der Verwaltungsabteilung ein:

a) Am 08.03.2021 um 13.30 Uhr findet eine Dienstbesprechung von Anwenderbetreuern im Gebäude des Oberlandesgerichts Köln am Reichensperger Platz statt. Die Besprechung wird voraussichtlich bis ca. 16.00 Uhr dauern, so dass Frau Nöth anschließend nicht mehr an ihren Arbeitsplatz zurückkehren wird. Sie beantragt, ihr die Hinfahrt vom Amtsgericht Köln zum Oberlandesgericht Köln und die Rückfahrt vom Oberlandesgericht Köln zu ihrem Wohnort Euskirchen mit öffentlichen Verkehrsmitteln und zwar im Stadtgebiet Köln mit der U-Bahn bzw. Stadtbahn und vom Hauptbahnhof Köln bis Euskirchen mit einer Regionalbahn zu bewilligen.

b) Am 15. und 16.03.2021 ist Frau Nöth für eine IT-Fortbildungsveranstaltung gemeldet. Diese findet beim Amtsgericht Düsseldorf jeweils in der Zeit von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr statt. Frau Nöth beantragt, ihr die täglichen Fahrten mit dem privateigenen Pkw unter Berücksichtigung der großen Wegstreckenentschädigung von ihrem Wohnort Euskirchen (und zurück) zu bewilligen, da sie dienstliche Unterlagen (ca. 5 kg) mitzuführen habe. Die Entfernung zwischen ihrer Wohnung und dem Amtsgericht Düsseldorf beträgt 76 km, bei freier Strecke würde sie dafür ca. 1 Std. mit dem Pkw benötigen. Die Entfernung vom Amtsgericht Köln zum Amtsgericht Düsseldorf beträgt 46 km, bei freier Strecke beträgt die Fahrzeit mit dem Pkw ca. 50 Minuten. Zu den angegebenen Zeiten ist jedoch mit einer um mind. 20 Minuten längeren Fahrtzeit zu rechnen. Für die Bahnfahrt von Euskirchen nach Düsseldorf werden ca. 1 Std. 20 Minuten benötigt, für die Bahnfahrt von Köln nach Düsseldorf ca. 30 Minuten (dasselbe gilt jeweils für die Rückfahrten). Die Kosten betragen für die Bahnfahrt von Euskirchen nach Düsseldorf und zurück 40,60 € und für die Bahnfahrt von Köln nach Düsseldorf und zurück 17,00 €.

c) Am 23.03.2021 findet ein Workshop für IT-Anwenderbetreuer aus dem OLG-Bezirk Köln in der Nebenstelle der Fachhochschule für Rechtspflege in Bad Münstereifel-Langscheid von 08.30 Uhr bis 17.00 Uhr statt. Da Frau Nöth ihren Vorbereitungsdienst in Langscheid absolviert hat, weiß sie, dass die Nebenstelle in Langscheid mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zu erreichen ist. Sie beabsichtigt daher, mit dem privaten Pkw von ihrem Wohnort Euskirchen (Entfernung 22 km) anzureisen. Die Entfernung vom Amtsgericht Köln zur Nebenstelle der Fachhochschule in Langscheid beträgt 61 km.

Die Anträge liegen dem Sachbearbeiter der Verwaltungsabteilung vor. Dieser soll sie unterschriftsreif für den Geschäftsleiter des Amtsgerichts vorbereiten. Er legt Ihnen als Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter der Reisestelle des Amtsgerichts Köln die Anträge heute vor.

Aufgabe 1:

Erläutern Sie, ob es sich bei den zu a), b) und c) genannten Tätigkeiten außerhalb der Dienststätte um Dienstreisen oder um Dienstgänge handelt?

Aufgabe 2:

Erläutern Sie, ob der Geschäftsleiter für die Genehmigung der Dienstreisen bzw. Dienstgänge zuständig ist?

Aufgabe 3:

a) Stellen Sie kurz dar, weshalb der Sachbearbeiter vor der Genehmigung der Dienstreisen bzw. Dienstgänge die Reisestelle beteiligt?

b) Wofür ist die Reisestelle nach durchgeführter Dienstreise zuständig?

Aufgabe 4:

Nehmen Sie aus der Sicht der zuständigen Reisestelle Stellung zu den geplanten Dienstreisen bzw. Dienstgängen, insbesondere ob und inwieweit bzw. mit welchen Vorgaben die Dienstreisen bzw. Dienstgänge aus reisekostenrechtlicher Sicht genehmigt werden können.

Aufgabe 5:

Berechnen Sie die konkrete Fahrkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung für die Dienstreisen zu b). Gehen Sie dabei davon aus, dass Frau Nöth unabhängig von Ihrer Stellungnahme zur Genehmigung der Dienstreise mit dem privaten Pkw gefahren und täglich hin- und zurückgekehrt ist.

Teil III: Allgemeine Verwaltungssachen

Sachverhalt 1:

Der Direktor des Amtsgerichts Euskirchen ordnet an, dass der bisher auf Gruppenebene geordnete Schriftverkehr seines Amtsgerichts zum Staatlichen Beschaffungswesen ab dem 01.01.2021 auf Untergruppenebene geführt werden soll.

Gehen Sie davon aus, dass das Generalaktenverzeichnis bei dem Amtsgericht Euskirchen nach dem Muster der Anlage 1 zur GenAktVfg geführt wird, für jedes Aktenstück ein besonderes Blatt angelegt ist und die Blätter in einem Schnellhefter zusammengefasst sind.

Aufgabe 1:

In welcher Generalakte wurde der Schriftverkehr zum Staatlichen Beschaffungswesen bisher untergebracht?

Aufgabe 2:

Was ist insoweit zum 01.01.2021 im Einzelnen zu veranlassen? Auf § 14 GenAktVfg. ist nicht einzugehen!

Sachverhalt 2:

Bei dem AG Euskirchen wird eine Generalakte mit dem Aktenzeichen 341.VI geführt, wobei mit der römischen Ziff. VI hinter dem Aktenzeichen die Bandzahl angegeben ist. Weil der Aktenband mit fast 250 Blatt so gut wie voll ist, soll ab dem 01.01.2021 ein neuer Aktenband angelegt werden.

Aufgabe 3:

Welche Mindestangaben sind auf der Umhüllung des neu anzulegenden Aktenbandes anzubringen?

Gehen Sie dabei davon aus, dass im Hauptbereich 3 beim AG Euskirchen alle Generalakten auf Untergruppenebene geführt werden.

Anlage

Auszug aus dem Einkommenssteuergesetz (EStG):

§ 9 Abs. 4a:

(4a) ¹Mehraufwendungen des Arbeitnehmers für die Verpflegung sind nur nach Maßgabe der folgenden Sätze als Werbungskosten abziehbar.²Wird der Arbeitnehmer außerhalb seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig (auswärtige berufliche Tätigkeit), ist zur Abgeltung der ihm tatsächlich entstandenen, beruflich veranlassten Mehraufwendungen eine Verpflegungspauschale anzusetzen.³Diese beträgt

1. 28 Euro für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer 24 Stunden von seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist,
2. jeweils 14 Euro für den An- und Abreisetag, wenn der Arbeitnehmer an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet,
3. 14 Euro für den Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer ohne Übernachtung außerhalb seiner Wohnung mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist; beginnt die auswärtige berufliche Tätigkeit an einem Kalendertag und endet am nachfolgenden Kalendertag ohne Übernachtung, werden 14 Euro für den Kalendertag gewährt, an dem der Arbeitnehmer den überwiegenden Teil der insgesamt mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist.